Anlage 20 zum Gutachten Nr. 55035617 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx15 H2 Typ SY 605

Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH

TUV Phairland Group

Seite 1 von 5

Auftraggeber ATS Leichtmetallräder GmbH

Bruchstraße 34

D-67098 Bad Dürkheim QM-Nr.: 49 02 0411009

PrüfgegenstandPKW-SonderradModellStreetRallyeTypSY 605Radgröße6Jx15 H2

Zentrierart Mittenzentrierung

Aus- führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
B8	SY 605 B8 / Z13 Ø70,0-60,1	5/114,3/60,1	47	710	2015

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 51422

Herstellerzeichen ATS Germany
Radtyp und Ausführung SY 605 (s.o.)
Radgröße 6Jx15 H2
Einpresstiefe ET (s.o.)
Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S02	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-	Multipack: 33
S03	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	100	30,5	Multipack: 35B
S04	Mutter M12x1,25	Kegel 60°	90	-	Multipack: 35A

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Fiat

Suzuki Toyota

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 20 zum Gutachten Nr. 55035617 (1. Ausfertigung)



PKW-Sonderrad 6Jx15 H2 Typ SY 605 ATS Leichtmetallräder GmbH Prüfgegenstand Hersteller

Seite 2 von 5

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Fiat Sedici	79-99,2	195/65R15	A13	A19 A57 A99
FY	79-99,2	205/60R15	A39	B03 Flh KMV S03
e4*2001/116*0106*	79-99,2	205/65R15	A39	
	79-99,2	215/60R15	A12	
Suzuki SX4	66-99,2	195/65R15	A13	A19 A58 A99
EY	66-99,2	205/60R15	A39	B03 Flh KOV
e4*2001/116*0105*;	66-99,2	205/65R15	A39	S03
e4*2007/46*0284*	66-99,2	215/60R15	A12	
- ohne Radhaus- Verbreiterungen				
Suzuki SX4	66-99,2	195/65R15	A13	A19 A57 A99
EY	66-99,2	205/60R15	A39	B03 Flh KMV
e4*2001/116*0105*;	66-99,2	205/65R15	A39	S03
e4*2007/46*0284*	66-99,2	215/60R15	A12	
- mit Radhaus- Verbreiterungen				
Suzuki SX4	79, 88	195/65R15	A39	A19 A58 A99
GY	79, 88	205/60R15	A12	Lim S04
e4*2001/116*0124* - Limousine	79, 88	215/60R15	A01 A12 K1b	
Suzuki Swift Sport	92	185/60R15	A33	A19 A58 A99
MZ e4*2001/116*0090*	92	195/55R15	A12	Flh S03
Toyota Auris (II)	82, 85, 97	195/65R15	A33	A19 A58 A99
E15UT(a), E15UTN(a)	82, 85, 97	205/60R15	A91	Car F24 Flh
e11*2001/116* 0305*14; e11*2007/46* 0019*04 - ab Modell 2013 (E18) - incl. Facelift 2015	82, 85, 97	215/60R15	A12	Pe2 S02
Toyota Auris (II)	66, 73, 85	195/65R15	A33	A19 A58 A99
E15UT(a), E15UTN(a)	66, 73, 85	205/60R15	A91	Car F23 Flh
e11*2001/116* 0305*14; e11*2007/46* 0019*04 - ab Modell 2013 (E18) - incl. Facelift 2015	66, 73, 85	215/60R15	A12	Pe2 S02
Toyota Auris Hybrid(II)	73	195/65R15	A33	A19 A58 A99
HE15U(a)	73	205/60R15	A91	Car F24 Flh
e11*2007/46* 0018*05 - ab Modell 2013 (E18) - incl. Facelift 2015	73	215/60R15	A12	Pe2 S02

Anlage 20 zum Gutachten Nr. 55035617 (1. Ausfertigung)

PKW-Sonderrad 6Jx15 H2 Tvp SY 605

Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH



TUV Plaiz TUV Rheinland Group

Seite 3 von 5

Allgemeine Hinweise

Prüfgegenstand

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Spezielle Auflagen und Hinweise

- A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- **A13** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- A19 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensor verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.

Anlage 20 zum Gutachten Nr. 55035617 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx15 H2 Typ SY 605

Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH

UV Rheinland Group

Seite 4 von 5

- **A39** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 11 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- **A57** Diese Rad/Reifen-Kombination(en) ist (sind) zulässig an Fahrzeugausführungen mit Front bzw. Heck-Antrieb und Allradantrieb (z.B. 2WD, 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4, u. ä.)
- **A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- **A91** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 10 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden
- A99 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte im Felgenbett angebracht werden. Bei der Auswahl und Anbringung der Klebegewichte ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- **B03** Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring, ...).
- F23 Rad/Reifen-Kombination nur für Fahrzeugausführungen mit Verbundlenkerhinterachse.
- **F24** Rad/Reifen-Kombination nur für Fahrzeugausführungen mit Viel- bzw. Mehrlenkerhinterachse (Einzelradaufhängung).
- **Flh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Schräghecklimousine (Fließheck, 3-türig und 5-türig).
- **K1b** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **KMV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten mit serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. mit zusätzlichen Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- **KOV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten ohne serienmäßige Kunststoffverbreiterungen bzw. ohne zusätzliche Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- **Pe2** Sonderrad nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 295 mm an Achse 1.

Anlage 20 zum Gutachten Nr. 55035617 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6Jx15 H2 Typ SY 605

Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH

TÜV Rheinland Group

Seite 5 von 5

S02 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S03 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S04 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S04 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 17. Juli 2017 in Lambsheim statt.

TÜVRheinlai

e Fahrzeuge

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Februar 2017.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 17. Juli 2017

1SC ars

Blauth

00275266.DOC